



Merkblatt Taxifahrten in der motorfahrzeugfreien Kernzone der Basler Innenstadt

Gestützt auf die Zufahrtsverordnung (SG 952.300)

Die wichtigsten Grundsätze:

1. Durchfahrten



Reine Durchfahrten sind nicht gestattet

(§ 1 Abs. 3 der Zufahrtsverordnung)

Wenn sich sowohl Start als auch Ziel einer Taxifahrt ausserhalb der Kernzone befinden, darf die Kernzone nicht befahren werden.

2. Teilfahrverbote und Fussgängerzonesignale

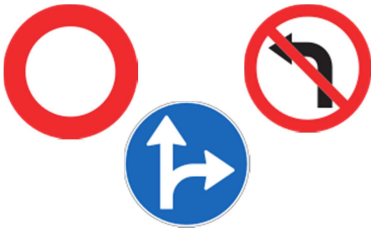


Bei **Teilfahrverboten** und den **Signalen für die Fussgängerzone mit den abgebildeten Zusätzen** gelten die Ausnahmen gemäss der Zufahrtsverordnung.

Taxis dürfen somit im Rahmen von Bestellaufträgen sowie für Fahrten zu den Taxistandplätzen die Kernzone befahren (§ 2 Abs. 1 lit. c Zufahrtsverordnung).

Eine Bestellauftrag ist gegeben, wenn **Start oder Ziel innerhalb der motorfahrzeugfreien Kernzone** liegen.

3. Allgemeines Fahrverbot / Vorgeschriebene Fahrtrichtung / Abbiegen verboten



Allgemeine Fahrverbote, Signale mit vorgeschriebener Fahrtrichtung und „Abbiegen verboten“ gelten immer und für alle **Fahrzeuglenkenden** (ausser Tram).

Taxis dürfen nur zufahren, falls dies durch folgende Zusätze (auf Zusatzschild oder als ergänzende Angabe zum Signal) erlaubt wird:

- „ausgenommen Taxis“
- „Güterumschlag gestattet Mo-Sa 0500-1100“
(Taxis dürfen für eine Bestellauftrag in der betreffenden Strasse jederzeit zufahren)

4. Strassenbahngleise und Tramhaltestellen



Fahrzeuge dürfen nicht auf dem Strassenbahngleise und nicht näher als 1.5 Meter neben der nächsten Schiene halten.

Beim Warten hinter der stillstehenden Strassenbahn ist ein Abstand von wenigstens 2 Metern frei zu lassen (Art. 25 Abs. 5 VRV).

Somit ist das Halten in den Tramhaltestellen und auf Tramschienen nicht gestattet.

5. ÖV-Achsen



Bei einer Bestellauftrag oder Zufahrt zu einem Taxistandplatz, sind in der Kernzone grundsätzlich die **ÖV-Achsen** zu benutzen.

In der **Begegnungszone** und v.a. in der **Fussgängerzone** darf nur gefahren werden, **um einen Fahrgast zu bringen oder zu holen**.

Es ist so lange wie möglich auf der ÖV-Achse zu bleiben.

Für Fahrten (Leerfahrten) zu Standplätzen bzw. Örtlichkeiten ausserhalb der Kernzone, **ist die Kernzone auf dem kürzesten Weg zu verlassen**. Fahrverbote und andere Vorschriften, die auch für Taxis gelten, sind einzuhalten.